Beilage 750/2005 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht

des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz, mit dem die Oö. Landarbeitsordnung 1989 geändert wird

(Oö. Landarbeitsordnungs-Novelle 2006)

[Landtagsdirektion: L-240/6-XXVI,

miterl. Beilage 715/2005]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Eine Evaluierung des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes (BMVG), BGBI. I Nr. 100/2002, hat laut Bericht des Wirtschaftsausschusses des Nationalrats ergeben, dass insbesondere die Nichtweiterleitbarkeit von Abfertigungsbeiträgen wegen einer fehlenden Auswahl einer MV-Kasse als dringlichstes Problem im Zusammenhang mit dem BMVG einer raschen gesetzlichen Lösung bedürfe. Weiters solle auch hinsichtlich des Beitragszeitraums für Abfertigungsbeiträge aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen zusätzlich eine Wahlmöglichkeit für die Dienstgeberin oder den Dienstgeber geschaffen werden, die Beiträge entweder wie bisher monatlich oder einmal jährlich zu überweisen.

Diese Evaluierungsergebnisse wurden seitens des Bundes mit Bundesgesetz, mit dem das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden, BGBI. I Nr. 36/2005, umgesetzt.

Die entsprechenden grundsatzgesetzlichen Vorgaben des Bundes im Landarbeitsgesetz 1984 (LAG) sollen nunmehr mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in der Oö. Landarbeitsordnung 1989 umgesetzt werden.

Der Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmung und sieht keine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG vor.

II. Kompetenzgrundlagen

In der Angelegenheit "Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt" kommt dem Bund die Zuständigkeit der Grundsatzgesetzgebung und den Ländern die Zuständigkeit zur Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung zu (Art. 12 Abs. 1 Z. 6 B-VG).

III. Finanzielle Auswirkungen

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Bestimmungen führen grundsätzlich zu keiner Mehrbelastung für die Gebietskörperschaften.

IV. EU-Konformität

Dieser Gesetzentwurf steht mit keinen zwingenden

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft

Dieses Landesgesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Männer.

Entsprechend den Festlegungen des Rechtsbereinigungsausschusses vom 27. Juni 2002 sind die Bestimmungen dieser Novelle geschlechtergerecht zu formulieren; eine durchgehende Anpassung aller Bestimmungen der Oö. Landarbeitsordnung 1989 an den geschlechtergerechten Sprachgebrauch soll bei einer umfassenden Novelle der Oö. Landarbeitsordnung 1989 vorgenommen werden.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1:

Hier erfolgt die Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Art. I Z. 2:

Bei § 39j Abs. 2 und Abs. 2b handelt es sich um die Wiedergabe von unmittelbar anwendbarem Bundesrecht, die aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Gesetzestextes erfolgt.

Abs. 2a sieht entsprechend den genauen grundsatzgesetzlichen Vorgaben des Bundes hinsichtlich des Beitragszeitraums für Abfertigungsbeiträge aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen zusätzlich eine Wahlmöglichkeit für die Dienstgeberin oder den Dienstgeber vor, die Beiträge entweder wie bisher monatlich oder einmal jährlich zu überweisen.

Zu Art. I Z. 3 bis 7:

Diese Bestimmungen dienen der Übernahme des neu geschaffenen Zuweisungsverfahrens nach § 27a BMVG in das Landarbeiterrecht.

Bei Z. 5 und 6 (§ 39m Abs. 4 und Abs. 6 bis 8) handelt es sich dabei wiederum um die Wiedergabe von unmittelbar anwendbarem Bundesrecht, die aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Gesetzestextes erfolgt. Im Übrigen erfolgt die Umsetzung der genauen grundsatzgesetzlichen Vorgaben des Bundes.

Zu Art. I Z. 8 bis 10:

Hier erfolgen Zitatanpassungen; entsprechend den grundsatzgesetzlichen Vorgaben des Bundes wird mit § 254 eine Liste der anzuwendenden Fassungen jener - in den Grundsatzgesetzen und in weiterer Folge auch in den Ausführungsbestimmungen zitierten - Bundesgesetze aufgenommen, auf die in den Ausführungsbestimmungen der Landarbeitsordnung 1989 verwiesen wird. Als spätere Norm ersetzt diese Anordnung auch allfällige Zitate älterer Fassungen der jeweiligen Gesetze.

Zu Art. II:

Art. II enthält die In-Kraft-Tretens- und erforderlichen Übergangsbestimmungen.

Der Ausschuss für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem die Oö. Landarbeitsordnung 1989 geändert wird (Oö. Landarbeitsordnungs-Novelle 2006), beschließen.

Linz, am 24. November 2005

Hingsamer Ecker

Obmann Berichterstatter

Landesgesetz,

mit dem die Oö. Landarbeitsordnung 1989 geändert wird (Oö. Landarbeitsordnungs-Novelle 2006)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Oö. Landarbeitsordnung 1989, LGBI. Nr. 25, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBI. Nr. 73/2005, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Eintragung in das Inhaltsverzeichnis zu § 254 lautet:
- "§ 254 Verweisungen"
- 2. § 39j Abs. 2 wird durch folgende Abs. 2 bis 2b ersetzt:
- "(2) Gemäß § 39j Abs. 2 Landarbeitsgesetz 1984 sind für die Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Beiträge und allfälliger Verzugszinsen die §§ 59, 62, 64 und 409 bis 417a ASVG anzuwenden. Weiters sind die §§ 65 bis 69 ASVG anzuwenden. Der zuständige Träger der Krankenversicherung hat die Einhaltung der Melde- und Beitragspflichten durch die Dienstgeberin oder den Dienstgeber im Zuge der Sozialversicherungsprüfung gemäß § 41a ASVG zu prüfen.
- (2a) Die Dienstgeberin oder der Dienstgeber hat abweichend von Abs. 1 die Wahlmöglichkeit, die Abfertigungsbeiträge aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen gemäß § 5 Abs. 2 ASVG entweder monatlich oder jährlich (Beitragszeitraum Kalendermonat oder -jahr) zu überweisen. Bei einer jährlichen Zahlungsweise sind zusätzlich 2,5 v.H. vom zu leistenden Beitrag gleichzeitig mit diesem Beitrag an den zuständigen Träger der Krankenversicherung zur Weiterleitung an die MV-Kasse zu überweisen. Die Fälligkeit der Beiträge ergibt sich aus § 58 ASVG. Abweichend davon sind bei einer jährlichen Zahlungsweise die Abfertigungsbeiträge bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwei Wochen nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses fällig. Eine Änderung der Zahlungsweise ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Dienstgeberin oder der Dienstgeber hat eine Änderung der Zahlungsweise dem zuständigen Träger der Krankenversicherung vor dem Beitragszeitraum, für den die Änderung der Zahlungsweise vorgenommen wird, zu melden.
- (2b) Gemäß § 39j Abs. 2b Landarbeitsgesetz 1984 hat die MV-Kasse den

zusätzlichen Beitrag nach Abs. 2a dem Veranlagungsergebnis der jeweiligen Veranlagungsgemeinschaft der oder des Anwartschaftsberechtigten zuzuweisen."

- 3. Im § 39m Abs. 2 entfällt das Wort "zunächst".
- 4. Nach § 39m Abs. 3 werden folgende Abs. 3a und 3b eingefügt:
- "(3a) Die Dienstgeberin oder der Dienstgeber hat die Einleitung eines Verfahrens bei der Schlichtungsstelle, die innerhalb von sechs Monaten ab Beginn des Dienstverhältnisses erfolgt ist, dem zuständigen Träger der Krankenversicherung unverzüglich zu melden.
- (3b) Die Schlichtungsstelle hat die MV-Kasse und den zuständigen Träger der Krankenversicherung über die Entscheidung schriftlich zu informieren."

5. § 39m Abs. 4 lautet:

- "(4) Sind bei Beendigung des Dienstverhältnisses noch Beiträge nach den §§ 39j und 39k samt Verzugszinsen nach einer Sozialversicherungsprüfung gemäß § 41a ASVG zu leisten, sind diese Beiträge samt Verzugszinsen gemäß § 39m Abs. 4 Landarbeitsgesetz 1984 vom jeweiligen Träger der Krankenversicherung an die MV-Kasse der bisherigen Dienstgeberin oder des bisherigen Dienstgebers weiterzuleiten."
- 6. Dem § 39m werden folgende Abs. 6 bis 8 angefügt:
- "(6) Hat die Dienstgeberin oder der Dienstgeber nicht spätestens nach sechs Monaten ab dem Beginn des Dienstverhältnisses der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers, für den die Dienstgeberin oder der Dienstgeber erstmalig Beiträge nach den §§ 39j oder 39k zu leisten hat, mit einer MV-Kasse einen Beitrittsvertrag nach § 39n abgeschlossen, ist gemäß § 39m Abs. 6 Landarbeitsgesetz 1984 das Zuweisungsverfahren nach § 27a des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes (BMVG) einzuleiten.
- (7) Wird binnen der Frist nach Abs. 6 ein Antrag nach § 39m Abs. 3 oder § 206 Abs. 2 über die Auswahl der MV-Kasse bei der Schlichtungsstelle eingebracht, wird gemäß § 39m Abs. 7 Landarbeitsgesetz 1984 der Ablauf dieser Frist für die Dauer des Verfahrens bei der Schlichtungsstelle gehemmt. Die Hemmung beginnt mit dem Tag der Antragstellung.
- (8) Schließt die Dienstgeberin oder der Dienstgeber nicht binnen 14 Tagen nach Zugang des Beschlusses der Schlichtungsstelle oder, sofern die verbliebene Frist nach Abs. 6 länger ist, nicht innerhalb dieser Frist einen Beitrittsvertrag mit der ausgewählten MV-Kasse ab, findet gemäß § 39m Abs. 8 Landarbeitsgesetz 1984 § 27a Abs. 6 und 7 BMVG Anwendung."

7. § 390 Abs. 4 lautet:

"(4) § 39m Abs. 1 bis 3 ist auf einen Wechsel der MV-Kasse (Abs. 1), der auf Verlangen der Dienstgeberin oder des Dienstgebers, des Betriebsrats oder in Betrieben ohne Betriebsrat eines Drittels der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer erfolgt, anzuwenden."

- 8. Im § 68 Abs. 2 Z. 4 wird das Zitat "§ 1 Abs. 2 des Entwicklungshilfegesetzes, BGBI. Nr. 474/1974" durch das Zitat "§ 3 Abs. 2 des Entwicklungszusammenarbeitsgesetzes" ersetzt.
- 9. Im § 90a Abs. 4 Z. 1 wird das Zitat "Abfallwirtschaftsgesetz (AWG), BGBl. Nr. 325/1990" durch das Zitat "Abfallwirtschaftsgesetz 2002 AWG 2002" ersetzt.
- 10. § 254 samt Überschrift lautet:

"§ 254

Verweisungen

Soweit in diesem Landesgesetz auf die nachstehenden Bundesgesetze verwiesen und nicht bloß unmittelbar anwendbares Bundesrecht wiedergegeben wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- 1. Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2002;
- 2. Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBI. Nr. 194, in der Fassung BGBI. I Nr. 151/2004;
- 3. Exekutionsordnung, RGBI. Nr. 79/1896, in der Fassung BGBI. I Nr. 151/2004;
- 4. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 179/2004;
- 5. Einkommensteuergesetz 1988 EStG 1988, BGBI. Nr. 400, in der Fassung BGBI. I Nr. 8/2005;
- 6. Bauern-Sozialversicherungsgesetz BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung BGBl. I Nr. 179/2004;
- 7. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz GSVG, BGBI. Nr. 560/1978, in der Fassung BGBI. I Nr. 179/2004;
- 8. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811, in der Fassung BGBI. I Nr. 77/2004,
- 9. Zivilprozessordnung ZPO, RGBI. Nr. 113/1895, in der Fassung BGBI. I Nr. 151/2004;
- 10. Allgemeines Pensionsgesetz (APG), BGBI. I Nr. 142/2004;
- 11. Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz ASGG, BGBl. Nr. 104/1985, in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2004;
- 12. Bundesgesetz über die Spaltung von Kapitalgesellschaften (SpaltG), BGBI. Nr. 304/1996, in der Fassung BGBI. I Nr. 125/1998;
- 13. Wehrgesetz 2001 WG 2001, BGBl. I Nr. 146, in der Fassung BGBl. I Nr. 151/2004;
- 14. Zivildienstgesetz 1986 ZDG, BGBI. Nr. 679, in der Fassung BGBI. I Nr. 121/2004;
- 15. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBI. Nr. 609, in der Fassung BGBI. I Nr. 156/2004;
- 16. Arbeitsmarktförderungsgesetz AMFG, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung BGBl. I Nr. 64/2004;

- 17. Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001, in der Fassung BGBl. I Nr. 34/2004;
- 18. Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz BMVG, BGBI. I Nr. 100/2002, in der Fassung BGBI. I Nr. 36/2005;
- 19. Investmentfondsgesetz InvFG 1993, BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2005;
- 20. Pensionskassengesetz PKG, BGBI. Nr. 281/1990, in der Fassung BGBI. I Nr. 8/2005;
- 21. Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 153, in der Fassung BGBl. Nr. 144/1983;
- 22. Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 98/2001;
- 23. Schulunterrichtsgesetz 1986 SchUG, BGBI. Nr. 472, in der Fassung BGBI. I Nr. 172/2004;
- 24. Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2001;
- 25. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung BGBl. I Nr. 41/2002;
- 26. Entwicklungszusammenarbeitsgesetz (EZA-G), BGBI. I Nr. 49/2002, in der Fassung BGBI. I Nr. 65/2003;
- 27. Chemikaliengesetz 1996 ChemG 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 98/2004;
- 28. Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60, in der Fassung BGBl. I Nr. 83/2004;
- 29. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102, in der Fassung BGBl. I Nr. 181/2004;
- 30. Biozid-Produkte-Gesetz (BiozidG), BGBI. I Nr. 105/2000, in der Fassung BGBI. I Nr. 151/2004;
- 31. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 159/2001;
- 32. Ärztegesetz 1998 ÄrzteG 1998, BGBI. I Nr. 169, in der Fassung BGBI. I Nr. 179/2004;
- 33. Land- und Forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz LFBAG, BGBI. Nr. 298/1990, in der Fassung BGBI. I Nr. 102/1998;
- 34. Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, in der Fassung BGBl. I Nr. 143/2004;
- 35. Gutsangestelltengesetz, BGBl. Nr. 538/1923, in der Fassung BGBl. I Nr. 143/2004;
- 36. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 APSG, BGBl. Nr. 683, in der Fassung BGBl. I Nr. 137/2003;
- 37. Aktiengesetz 1965, BGBI. Nr. 98, in der Fassung BGBI. I Nr. 161/2004;
- 38. GmbH-Gesetz GmbHG, RGBI. Nr. 58/1906, in der Fassung BGBI. I Nr. 161/2004;
- 39. Verwaltungsstrafgesetz 1991 VStG, BGBl. Nr. 52, in der Fassung BGBl. I Nr. 117/2002;

40. Handelsgesetzbuch, dRGBI. Nr. 219/1897, in der Fassung BGBI. I Nr. 161/2004."

Artikel II

- (1) Dieses Landesgesetz tritt vorbehaltlich Abs. 2 und soweit nicht unmittelbar anwendbares Bundesrecht wiedergegeben wird, mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.
- (2) Eine Änderung der Zahlungsweise gemäß § 39j Abs. 2a kann erst für Beitragszeiträume nach dem 31. Dezember des Jahres wirksam werden, in dem dieses Landesgesetz in Kraft getreten ist.
- (3) Gemäß § 239 Abs. 26 Landarbeitsgesetz 1984 ist § 39m Abs. 6 bis 8 ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes auch auf Beitragszeiträume nach § 39j und § 39k anzuwenden, die vor In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes begonnen haben.